

Prof. Dr. Bernd-Dieter Meier

WANN? WIE HÄUFIG? WIE LANG?

EMPIRISCHE BEFUNDE ZUR VERHÄNGUNG UND VOLLSTRECKUNG DER LEBENSLANGEN FREIHEITSSTRAFE

Um sich der Wirklichkeit lebenslanger Freiheitsstrafen anzunähern, die in dieser Arbeitsgruppe verhandelt werden soll, gibt es unterschiedliche Zugangswege. Ein wichtiger Weg besteht darin, aus unterschiedlichen Perspektiven Expertenwissen abzufragen. Dieser Weg wird in dieser Arbeitsgruppe eine besondere Rolle spielen; Expertenwissen wird aus der Perspektive des Seelsorgers, der Psychiaterin und des Verteidigers beigesteuert werden. Im Folgenden soll es jedoch zunächst um den empirisch-kriminologischen Kenntnisstand zur Verhängung und Vollstreckung der lebenslangen Freiheitsstrafe gehen. Im Mittelpunkt dieses Beitrags werden die Erkenntnisse stehen, die sich aus den verfügbaren Statistiken und einer neueren empirisch-kriminologischen Untersuchung zusammentragen lassen.

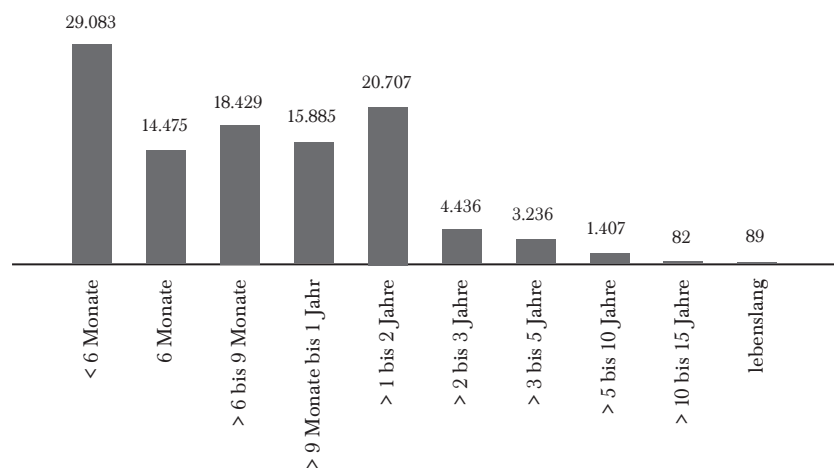
I. VERHÄNGUNG DER LEBENSLANGEN FREIHEITSSTRAFE

Der Blick sei hier zunächst auf die Verteilungen gerichtet, die sich aus der Strafverfolgungsstatistik zur Verhängung der lebenslangen Freiheitsstrafe ergeben.¹ Tabelle 1 gibt einen Überblick über den Stellenwert, der der Verhängung von »lebenslang« in der Praxis der Gerichte zukommt. Wie sich auf einen Blick erschließt, ist die quantitative Bedeutung der lebenslangen Freiheitsstrafe äußerst gering. Im Jahr 2016 erhielten lediglich 89 Verurteilte eine lebenslange Freiheitsstrafe und war damit unwesentlich größer als die Zahl der zu sehr langen zeitigen Freiheitsstrafen Verurteilten; zu einer zeitigen Freiheitsstrafe von mehr als 10 Jahren wurden im Jahr 2016 lediglich 82 Personen verurteilt. Wenn man bedenkt, dass in demselben Jahr insgesamt 107.829 Personen eine Freiheitsstrafe erhielten, liegt der Anteil der zu sehr langen zeitigen und lebenslänglichen Freiheitsstrafen

¹ Statistisches Bundesamt, Fachserie 10, Reihe 3, Strafverfolgung

Verurteilten bei 0,16 Prozent. Noch geringer wird der Anteil der lebenslangen Freiheitsstrafe in der Sanktionspraxis der Gerichte, wenn man sich vergegenwärtigt, dass die große Masse der Verurteilten (im Jahr 2016: 84,1 Prozent) gar keine Freiheitsstrafe, sondern eine Geldstrafe erhielten. Festgehalten werden kann damit als erster Befund, dass die lebenslange Freiheitsstrafe auf der Ebene der erkennenden Gerichte ungeachtet ihrer herausragenden qualitativen Bedeutung für die davon Betroffenen bei rein quantitativer Betrachtung in der Rechtswirklichkeit nur eine vernachlässigbar geringe Rolle spielt.

Tab. 1: HÄUFIGKEIT UND DAUER DER FREIHEITSSTRAFE (2016)



Quelle: Statistisches Bundesamt, Strafverfolgung 2016, Tab. 3.1.

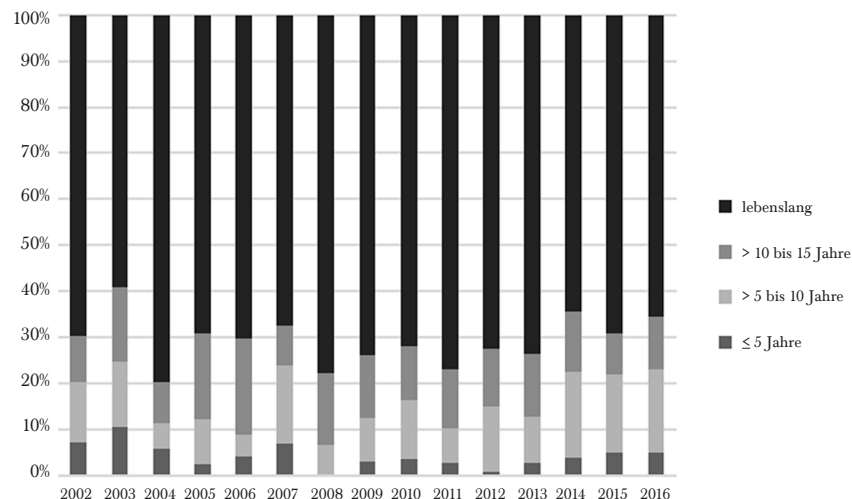
Geht man der Frage nach, in welchen Bundesländern die 89 Personen verurteilt wurden, zeigt sich ein sehr heterogenes Bild. Die meisten Personen wurden im Jahr 2016 in Berlin zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilt ($n = 15$). Nennenswerte Zahlen wurden auch aus Baden-Württemberg und Bayern (jeweils $n = 12$) und Hessen ($n = 11$) gemeldet. In den übrigen Bundesländern wurden deutlich weniger Personen zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilt; in Sachsen-Anhalt und in Thüringen wurde die lebenslange Freiheitsstrafe in gar keinem Fall ausgesprochen. Diese Zahlen sind für sich genommen freilich wenig aussagekräftig; insbesondere können sie nicht als Beleg für eine unterschiedliche Punitivität in den einzelnen Bundesländern

interpretiert werden, da das Aufkommen an Verurteilungen von der in den einzelnen Bundesländern unterschiedlichen Zahl an entsprechenden Kriminalfällen abhängig ist.

Blickt man vor diesem Hintergrund auf die Straftatbestände, wegen denen die lebenslange Freiheitsstrafe ausgesprochen wurde, zeigt sich ein eindeutiges Bild: Die lebenslange Freiheitsstrafe wurde im Jahr 2016 ausschließlich im Zusammenhang mit Verurteilungen wegen vollendeten oder versuchten Mordes verhängt; die weiteren Straftatbestände, in denen die lebenslange Freiheitsstrafe ebenfalls im Gesetz vorgesehen ist (namentlich § 212 Abs. 2, § 176b, § 178 StGB), spielten im Jahr 2016 keine Rolle. Bei den Mordverurteilungen entfiel die weit überwiegende Zahl (89,9 Prozent) auf vollendeten Mord. In gut zehn Prozent der Fälle war die Verurteilung wegen versuchten Mordes erfolgt, wobei in Erinnerung zu behalten ist, dass der Versuch nur eine fakultative und keine obligatorische Strafrahmenmilderung nach § 49 Abs. 1 StGB vorsieht (§ 23 Abs. 2 StGB). Will man über die lebenslange Freiheitsstrafe rechtspolitisch diskutieren, folgt aus diesem Befund, dass man zwingend auch den Mordtatbestand in den Blick nehmen und fragen muss, ob die Verurteilung wegen Mordes die Verhängung der lebenslangen Freiheitsstrafe trägt.

Die Strafverfolgungsstatistik ermöglicht es in diesem Zusammenhang der Frage nachzugehen, welche Strafen von den Gerichten für vollendeten Mord verhängt werden. Es ist keineswegs ausgemacht, dass der wegen vollendeten Mordes Verurteilte immer eine lebenslange Freiheitsstrafe erhält, da es zahlreiche Strafmilderungsgründe gibt, die auch im Fall der Vollendung die Strafrahmenmilderung nach § 49 Abs. 1 StGB möglich machen. Erinnerung sei insoweit lediglich an § 21 StGB, die verminderte Schuldfähigkeit. Tabelle 2 zeigt vor diesem Hintergrund, wie sich die Strafmaße in Deutschland seit dem Jahr 2002 bei vollendetem Mord entwickelt haben. Im Jahr 2016 wurden insgesamt 122 Personen wegen vollendetem Mordes verurteilt; davon erhielten »nur« 80 Verurteilte (65,6 Prozent) die lebenslange Freiheitsstrafe, während die übrigen Verurteilten eine zeitige Freiheitsstrafe erhielten. Wie Tabelle 2 zeigt, variiert dieser Prozentsatz über die Jahre hinweg nur wenig. Der Rückgang des Anteils an zeitigen Freiheitsstrafen, der sich bis etwa zum Jahr 2013 beobachten ließ, hat sich in den letzten drei Jahren nicht fortgesetzt.

TAB. 2: STRAFZUMESSUNG BEI VOLLENDETEM MORD



Quelle: Statistisches Bundesamt, Strafverfolgung 2016, Tab. 3.1.

II. VOLLZUG DER LEBENSLANGEN FREIHEITSSTRAFE

Über den Vollzug der lebenslangen Freiheitsstrafe erhalten wir die wesentlichen Informationen aus der ebenfalls vom Statistischen Bundesamt herausgegebenen Strafvollzugsstatistik.² Hier zeigt sich ein etwas anderes Bild als auf der Ebene der erkennenden Gerichte. Am Stichtag 31.3.2017 waren in Deutschland insgesamt 51.643 Personen im Strafvollzug inhaftiert; davon entfiel ein deutlich größerer Anteil als er bei den erkennenden Gerichten festzustellen war auf die Gruppe der »Lebenslänglichen«, die mit 1.831 Gefangenen an der Gesamtzahl aller im Strafvollzug (ohne U-Haftvollzug) Einsitzenden einen Anteil von 3,5 Prozent ausmacht. Auch wenn sich auch für den Bereich des Strafvollzugs feststellen lässt, dass die große Zahl der Gefangenen auf »Kurzstraffer« entfällt – bei denen insbesondere die Gruppe der eine Ersatzfreiheitsstrafe Verbüßenden eine wichtige Rolle spielt –, bilden die 1.831 »Lebenslänglichen« im Strafvollzug

² Statistisches Bundesamt, Fachserie 10, Reihe 4.1, Strafvollzug. Demographische und kriminologische Merkmale der Strafgefangenen

eine auch quantitativ durchaus bedeutsame Gruppe. Die Bedeutung dieser Gruppe wird deutlich, wenn man sich vergegenwärtigt, dass am 31.3.2017 nur 561 Personen einsaßen, die in der Sicherungsverwahrung – einer potentiell ebenfalls unbegrenzten Freiheitsentziehung – untergebracht waren. Selbst die Gesamtzahl sämtlicher eine Jugendstrafe verbüßenden Personen war mit 3.889 Gefangenen »nur« gut doppelt so groß wie die Gesamtzahl der im Strafvollzug einsitzenden Lebenslänglichen.

Auch die Strafvollzugsstatistik ermöglicht es der Frage nachzugehen, in welchen Bundesländern die eine lebenslängliche Freiheitsstrafe verbüßenden Personen einsitzen. Insoweit zeigt sich erwartungsgemäß, dass die meisten Lebenslänglichen (n = 421) am Stichtag 31.3.2017 in Nordrhein-Westfalen einsaßen. Dieser Spitzenwert entspricht deshalb den Erwartungen, weil Nordrhein-Westfalen das bevölkerungsreichste Bundesland ist, in dem im langfristigen Trend auch die meisten Verurteilungen wegen Mordes erfolgen. Nennenswerte Zahlen werden auch aus Baden-Württemberg (n = 228), Bayern (n = 262), Hessen (n = 174) und Niedersachsen (n = 178) gemeldet. In den übrigen Bundesländern saßen am Stichtag jeweils deutlich weniger Lebenslängliche ein. Auch diese Zahlen dürfen indes nicht überinterpretiert werden, da sie durch Vollzugsgemeinschaften und vollzugsinterne Verlegungen beeinflusst sein können.

Betrachtet man die Entwicklung der Gefangenenzahlen über die Jahre hinweg, zeigt sich bei den Lebenslänglichen seit dem Jahr 2011 ein deutlicher Rückgang. Während in den Jahren 2010 und 2011 noch 2.048 Personen zur Verbüßung einer lebenslangen Freiheitsstrafe einsaßen, ging die Zahl bis 2017 und dem dort erreichten Wert von 1.831 »Lebenslänglichen« kontinuierlich zurück. Die Gründe für den Rückgang lassen sich der Strafvollzugsstatistik nicht entnehmen. Anzunehmen ist, dass in dem Zeitraum seit 2011 die Anzahl der Entlassungen aus dem Strafvollzug nach § 57a StGB im Vergleich zu den Anordnungen der lebenslangen Freiheitsstrafe durch die Schwurgerichte zugenommen hat, wobei sich diese Annahme allerdings anhand der Zahlen der Kriminologischen Zentralstelle nicht bestätigen lässt (vgl. unten Tab. 3).

Die Strafvollzugsstatistik ermöglicht schließlich einen Blick auf die soziodemografischen Daten der eine lebenslange Freiheitsstrafe verbüßenden Gefangenen. Die Spannweite der Einsitzenden lag am Stichtag 31.3.2017 zwischen unter 25 bis über 70 Jahren; dabei befanden sich die meisten Gefangenen (insgesamt etwa ein Drittel; 32,7 Prozent) in der Altersgruppe zwischen 45 und 55 Jahren. Die »Lebenslänglichen« sind damit deutlich älter als der Durchschnitt der Gefangenen. In der Gesamtgruppe sämtlicher erwachsenen Strafgefangenen stellten die 45- bis 55-Jährigen nur einen Anteil von 15,4 Prozent. Bei den Lebenslänglichen handelt es sich im Übrigen weit überwiegend um Männer; der Anteil der eine lebenslange Freiheitsstrafe verbüßenden Frauen lag am Stichtag 31.3.2017 lediglich bei 6,1 Prozent.

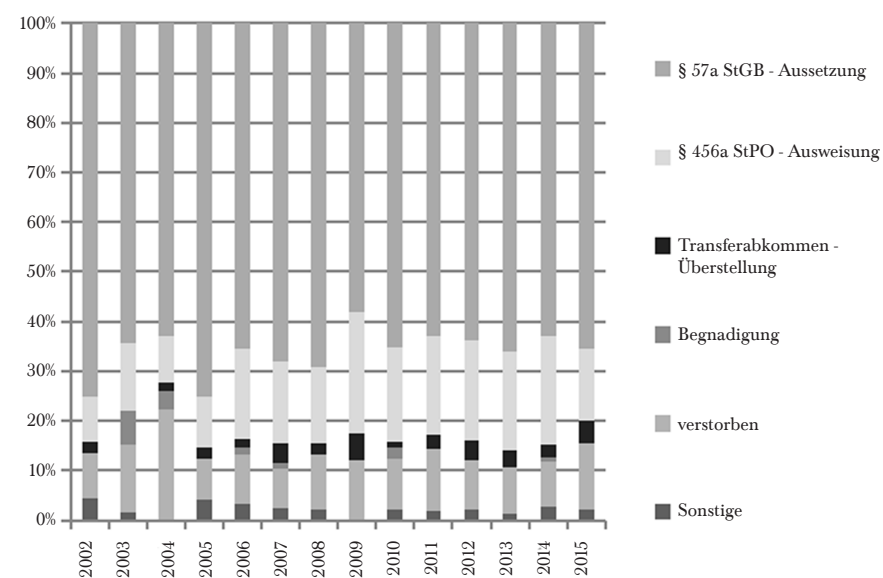
III. BEENDIGUNG DER LEBENSLANGEN FREIHEITSSTRAFE

Zur Beendigung der lebenslangen Freiheitsstrafe führt die Kriminologische Zentralstelle jährlich Umfragen unter den Landesjustizverwaltungen durch. Die Ergebnisse der jährlichen Erhebungen werden von *Dessecker* veröffentlicht, wobei der letzte Bericht allerdings das Jahr 2015 in Bezug nimmt und damit keine aktuellen Zahlen enthält.³ Für dieses letzte Jahr, aus dem Zahlen bekannt sind, ergibt sich, dass etwa zwei Drittel (65,6 Prozent) der Beendigungen auf die Aussetzung der lebenslangen Freiheitsstrafe zur Bewährung nach § 57a StGB entfallen. Knapp 20 Prozent der Beendigungen entfallen auf ausländische Gefangene bei denen die Vollstreckung der lebenslangen Freiheitsstrafe entweder wegen Ausweisung und Abschiebung nach § 456a StPO (14,4 Prozent) oder wegen Überstellung zur weiteren Vollstreckung der Strafe im Ausland erfolgte (4,4 Prozent). Ein bedrückender Anteil von immerhin 13,3 Prozent entfiel darauf, dass die Gefangenen im Strafvollzug verstorben waren, wobei zwei Drittel der Gefangenen eines natürlichen Todes gestorben waren und ein Drittel der Gefangenen durch Suizid. Nicht auszuschließen ist es, dass dieser Anteil von 13,3 Prozent im Strafvollzug Verstorbenen in Wirklichkeit noch höher ist, weil die Justizvollzugsanstalten darauf

gedrängt haben können, dass Gefangene kurz vor ihrem Lebensende zum Sterben nach § 57a StGB entlassen und damit in der Statistik anders ausgewiesen werden.

Die Entwicklung der unterschiedlichen Beendigungsgründe über die Jahre hinweg zeigt Tabelle 3. Hier wird deutlich, dass die Anteile an unterschiedlichen Beendigungsgründen über die Jahre hinweg vergleichsweise stabil bleiben. Dies gilt auch für den Anteil der im Strafvollzug Verstorbenen, der sich seit 2002 immer in der Größenordnung zwischen etwa zehn und 15 Prozent bewegt.

TAB. 3: GRÜNDE DER BEENDIGUNG DER LEBENSLANGEN FREIHEITSSTRAFE



Quelle: *Dessecker*, Die Vollstreckung lebenslanger Freiheitsstrafe, Anhang, zuletzt Tab. A9

³ *Dessecker*, Die Vollstreckung lebenslanger Freiheitsstrafen. Dauer und Gründe der Beendigung im Jahr 2015

IV. DAUER DER LEBENSLANGEN FREIHEITSSTRAFE

Den jährlichen Erhebungen der Kriminologischen Zentralstelle lassen sich auch Angaben zur Dauer der lebenslangen Freiheitsstrafe entnehmen, da die Justizverwaltungen auch gefragt werden, wie lange die aus dem Strafvollzug entlassenen Gefangenen die lebenslange Freiheitsstrafe verbüßt haben. Von den insgesamt 90 Personen, bei denen im Jahr 2015 die Vollstreckung der lebenslangen Freiheitsstrafe beendet wurde, entfällt etwa ein Drittel ($n = 27$; 30,0 Prozent) auf Beendigungen vor Erreichen der in § 57a StGB genannten 15-Jahresgrenze. Diese Zahlen sind jedoch nicht aussagekräftig, da sie sich vor allem auf nichtdeutsche Gefangene beziehen, die entweder ausgewiesen oder überstellt wurden. Von den im Jahr 2015 insgesamt 59 Gefangenen, bei denen die Vollstreckung der lebenslangen Freiheitsstrafe nach § 57a StGB ausgesetzt wurde, verbüßte die Mehrzahl der Gefangenen (61,0 Prozent) die Freiheitsstrafe zwischen 15 und 20 Jahren. Wenn und soweit eine Strafrestaussatzung vor Erreichen der 15-Jahresgrenze erfolgte ($n = 7$; 11,9 Prozent), war dies darauf zurückzuführen, dass als zusätzliche Anerkennung von Arbeit und Ausbildung im Vollzug eine Vorverlegung des Entlassungszeitpunkts stattgefunden hatte. Ein durchaus nennenswerter Anteil von Gefangenen, die nach § 57a StGB entlassen wurden ($n = 16$; 27,1 Prozent) verbüßte die Freiheitsstrafe für mehr als 20 Jahre. Der Extremwert lag bei 49,8 Jahren, wobei es sich jedoch um einen seltenen Ausnahmefall handelte. Mehr als 30 Jahre hatten im Jahr 2015 nur drei Entlassene (5,1 Prozent) die lebenslange Freiheitsstrafe verbüßt.

Das arithmetische Mittel der Verbüßungsdauer lag für die nach § 57a StGB Entlassenen im Jahr 2015 bei 19,3 Jahren. Dieser Wert ist freilich durch den genannten Maximalwert verzerrt, so dass es aussagekräftiger ist, nicht auf das arithmetische Mittel, sondern auf den Median abzustellen. Der Median der Verbüßungsdauer lag im Jahr 2015 bei 16,7 Jahren, d.h. dass 50 Prozent der nach § 57a StGB Entlassenen 16,7 Jahre Freiheitsstrafe verbüßt hatten, ehe die Entlassung erfolgte. Die Mittelwerte zwischen den einzelnen Bundesländern variieren. Die Unterschiede zwischen den Bundesländern dürfen jedoch auch hier wieder nicht überinterpretiert werden, da sich aus den jährlichen Erhebungen der Kriminologischen Zentralstelle nicht ergibt, aus welchen

Gründen die Vollstreckung über die 15-Jahresgrenze hinaus fortgesetzt wurde; nach § 57a StGB können sowohl die besondere Schwere der Schuld als auch die fortbestehende Gefährlichkeit als auch die fehlende Einwilligung des Verurteilten maßgeblich gewesen sein.

V. LEGALBEWÄHRUNG NACH ENTLASSUNG AUS DEM STRAFVOLLZUG

Aussagen zur Legalbewährung der aus dem Strafvollzug Entlassenen können der Rückfallstatistik entnommen werden, die von dem Göttinger Kriminologen *Jehle* in Zusammenarbeit mit dem Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht, Abteilung Kriminologie, erstellt worden ist.⁴ Die jüngste Rückfallstatistik gibt an, ob und wie sich die aus dem Strafvollzug im Jahr 2010 Entlassenen in den drei Folgejahren bewährt haben. Von den im Jahr 2010 entlassenen Lebenslänglichen wurden bis zum Jahr 2013 lediglich 13,8 Prozent erneut auffällig. Etwa zwei Drittel der erneut Auffälligen wurden zu Geldstrafe verurteilt und lediglich ein Drittel erhielt für die erneute Auffälligkeit eine Freiheitsstrafe, die allerdings in keinem Fall mehr als zwei Jahre betrug. Die Rückfallquote der entlassenen Lebenslänglichen ist damit deutlich geringer als die Rückfallquote der übrigen aus dem Strafvollzug Entlassenen: Im Durchschnitt werden von den aus dem Strafvollzug Entlassenen knapp die Hälfte (im Jahr 2010: 46,0 Prozent) innerhalb der nächsten drei Jahre rückfällig; der Anteil der aus dem Vollzug der Jugendstrafe Entlassenen liegt sogar noch deutlich darüber (64,0 Prozent).

Die geringe Rückfallquote der entlassenen Lebenslänglichen von lediglich 13,8 Prozent weist darauf hin, dass es sich bei den Entlassenen keineswegs um eine gefährliche Tätergruppe handelt, bei denen die Rückfallgefahr hoch ist. Einschränkend muss allerdings im Blick behalten werden, dass die Entlassung aus dem Strafvollzug nach § 57a StGB auch nur dann erfolgt, wenn die Entlassung unter Berücksichtigung des Sicherheitsinteresses der Allgemeinheit verantwortet werden kann, d.h. wenn die Rückfallwahrscheinlichkeit von der Strafvollstreckungskammer als gering eingeschätzt wird. Straffangene, bei denen die Rückfallwahrscheinlichkeit nicht gering ist, werden nicht entlassen.

⁴ Jehle, u.a., Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen, 2016, S. 67

VI. FORSCHUNGSPROJEKT STRAFZUMESSUNG BEI MORD

Um die aus den genannten Statistiken ableitbaren Befunde weiter aufzuhellen und einen differenzierteren Eindruck von der Praxis der Verhängung der lebenslangen Freiheitsstrafe durch die erkennenden Gerichte zu erhalten, wurde an der Universität Hannover das Forschungsprojekt »Strafzumessung bei Mord« durchgeführt. Hintergrund des Projekts war, dass die genannten Statistiken keinerlei Aussagen darüber ermöglichen, wann und wie häufig die Schwurgerichte bei Mordverurteilungen wie »besondere Schwere der Schuld« feststellen und damit die Entlassung aus dem Strafvollzug nach Ablauf der Mindestverbüßungsdauer von 15 Jahren verhindern. Auch über die Frage, welche Bedeutung die im Gesetz genannten Möglichkeiten zur Strafrahmilderung bei Verurteilung wegen vollendeten Mordes in der Praxis haben, lässt sich aus den Statistiken keine Antwort gewinnen. Dies gilt auch für die von der Rechtsprechung entwickelte Möglichkeit, in den Fällen der heimtückischen Tötung bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände von der Verhängung der lebenslangen Freiheitsstrafe abzusehen.⁵ In dem Forschungsprojekt war es das Ziel, die Häufigkeit der einzelnen Fallkonstellationen zu beschreiben und die Umstände, die die richterlichen Strafzumessungsentscheidungen in den genannten Konstellationen beeinflussten, empirisch weiter aufzuklären.

Grundlage der Untersuchung war die Auswertung nahezu sämtlicher Verurteilungen, die in den Jahren 2013 und 2014 in Deutschland wegen vollendeten Mordes nach allgemeinem Strafrecht ergangen waren. Verurteilungen wegen versuchten Mordes blieben ebenso unberücksichtigt wie Verurteilungen nach Jugendstrafrecht. Ausgewertet wurden 185 Entscheidungen, in denen 196 Personen (162 Alleintäter, 27 Mittäter, zwei Haupttäter, ein Anstifter, vier Gehilfen) verurteilt wurden. Knapp ein Fünftel der Verurteilten (18,9 Prozent) wurde wegen wenigstens eines weiteren Tötungsdelikts verurteilt. Insgesamt wurden 221 Einzelverurteilungen wegen vollendeten Mordes ausgewertet. Die Staatsanwaltschaften in Hamburg und Wiesbaden

⁵ BGHSt 30, 105

lehnten die Teilnahme an der Untersuchung ab.⁶

Der Untersuchung ließen sich zunächst einige kriminologisch interessante Angaben entnehmen. Der Median des Alters der Verurteilten lag bei 38 Jahren; das arithmetische Mittel belief sich auf 38,9 Jahre. Der jüngste Verurteilte war 19 Jahre, der älteste 77 Jahre alt. Der Frauenanteil der Verurteilten betrug 11,4 Prozent. Mehr als zwei Drittel der Verurteilten (71,4 Prozent) hatten die deutsche Staatsangehörigkeit; mehr als die Hälfte (55,6 Prozent) war in Deutschland geboren worden.

Interessant war auch, dass mehr als die Hälfte der Verurteilten (53,6 Prozent) keine Vorstrafenbelastung aufwies und der Anteil der Täter mit einer hohen Vorstrafenbelastung (neun oder mehr Vorstrafen) unter zehn Prozent lag ($n = 18$; 9,2 Prozent). Von den wegen Mordes Verurteilten waren fünf Verurteilte (2,6 Prozent) bereits einschlägig vorbestraft: Vier Personen waren schon einmal wegen Mordes nach § 211 StGB verurteilt worden, eine Person war schon einmal wegen Totschlags nach § 212 StGB verurteilt worden. Trotz dieser qualitativ erheblichen Vorauffälligkeit muss indes festgehalten werden, dass der Anteil der Vorbestraften insgesamt nur gering war. Geht man davon aus, dass die Vorstrafenbelastung ein wichtiger Indikator für die Beurteilung der Rückfallwahrscheinlichkeit ist, korrespondiert der geringe Anteil an Vorbestraften mit dem ebenfalls geringen Anteil an Entlassenen, die innerhalb eines Dreijahreszeitraums rückfällig werden (vgl. oben V.).

Im Mittelpunkt des Interesses stand indes die Frage nach den von den Schwurgerichten ausgeurteilten Rechtsfolgen.

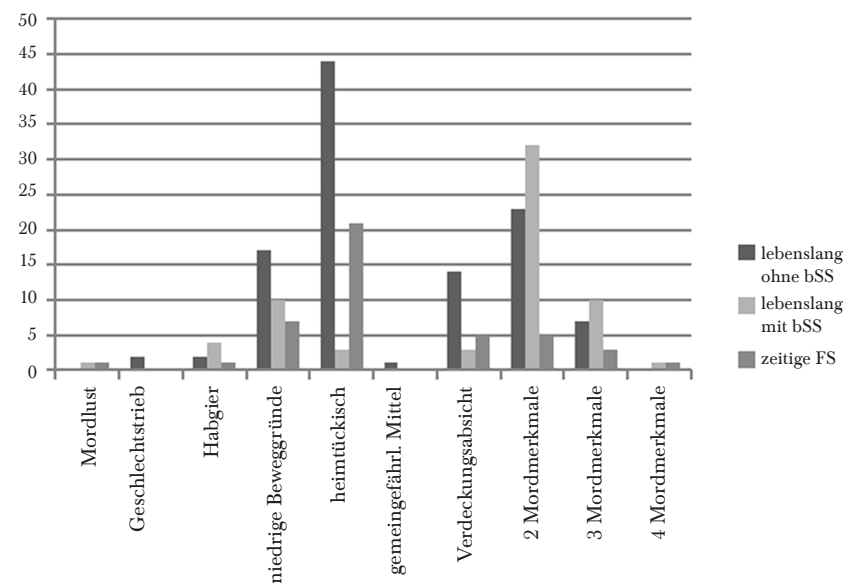
Die Untersuchung machte die Spannweite der Strafzumessungsentscheidungen deutlich. Mehr als drei Viertel der Verurteilten (77,0 Prozent) erhielten eine lebenslange Freiheitsstrafe als Einzel- oder Gesamtstrafe; in weniger als einem Viertel der Fälle wurde die Strafe nach § 49 Abs. 1 StGB gemildert. In gut einem Fünftel der Fälle (21,4 Prozent) – und damit keineswegs nur in wenigen Ausnahmefällen – stellten die Gerichte entweder bei der Einzel- oder bei der Gesamtstrafe die

⁶ Zum Folgenden ausführlich J. Kunze, Strafzumessung bei Mord. Eine empirische Untersuchung zur Rechtsfolgenentscheidung bei Verurteilungen wegen vollendeten Mordes nach allgemeinem Strafrecht in den Jahren 2013 und 2014, Jur. Diss. Hannover, 2018.

besondere Schwere der Schuld fest. Um die Zusammenhänge weiter aufzuklären, wurden in der Untersuchung die Leit motive herausgearbeitet, die der Tötung eines anderen Menschen jeweils zu Grunde gelegen hatten. Insoweit ließ sich feststellen, dass zwei Problemkonstellationen im Vordergrund standen: Finanzielle Probleme und Beziehungskonflikte. Von den 221 analysierten Einzelverurteilungen wegen vollendeten Mordes entfiel mehr als die Hälfte der Verurteilungen (n = 126; 57,0 Prozent) auf diese beiden Leit motive. Weitere Leit motive ließen sich quantitativ kaum herausarbeiten; die kriminologisch und kriminalpolitisch interessierende Gruppe der sexuellen Motive war nur in einem kleinen Teil der Fälle relevant (n = 10; 4,5 Prozent).

Für die Rechtsanwendung interessanter als die Frage der Leit motive ist die Frage, mit welcher Häufigkeit die einzelnen Mordmerkmale angewandt wurden. Die Auswertung der 221 Einzelverurteilungen erbrachte, dass insgesamt 324 Mordmerkmale bejaht worden waren. Am häufigsten wurde von den Schwurgerichten das Mordmerkmal der Heimtücke bejaht (n = 132; 40,7 Prozent), hinter dem die anderen Mordmerkmale deutlich zurückstanden. Tabelle 4 macht deutlich, mit welchen Sanktionen die festgestellten Mordmerkmale korrelierten. Dabei fällt auf, dass die Annahme von Heimtücke besonders häufig zur Verhängung von zeitiger Freiheitsstrafe führt, während umgekehrt besondere Schwere der Schuld vor allem dann angenommen wird, wenn im Urteil niedrige Beweggründe oder kumulativ zwei oder sogar drei Mordmerkmale festgestellt werden.

TAB. 4: MORDMERKMALE UND SCHWERE DER (EINZEL-) STRAFE



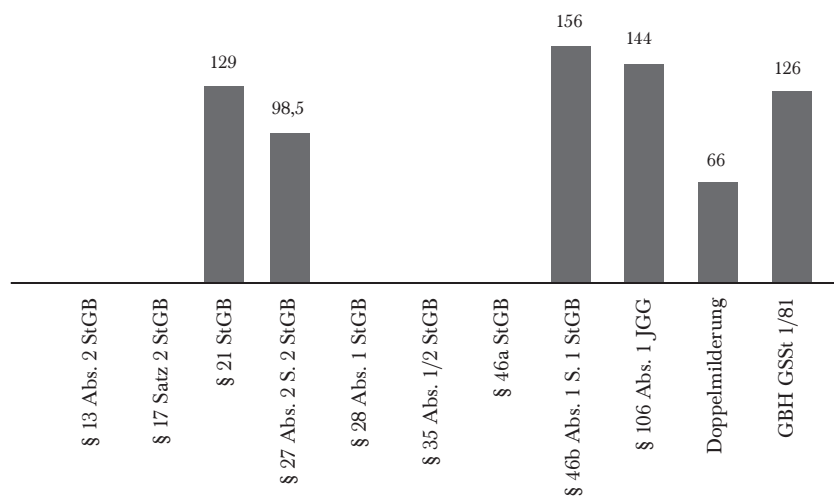
Für die Ermittlung der Umstände, die die Entscheidungen beeinflussten, wurden sowohl die in den Urteilen niedergelegten Strafzumessungsbegründungen ausgewertet (vgl. § 267 Abs. 3 StPO) als auch bivariate Korrelations- und multivariate logistische Regressionsanalysen durchgeführt.

Soweit es die Feststellung der besonderen Schwere der Schuld betraf, erwies sich die Zahl der Mordopfer als die einflussreichste Variable. Hatte der Angeklagte keinen weiteren Mord begangen, wurde nur in einem Fünftel der Fälle (19,1 Prozent) die besondere Schwere festgestellt; wurde er auch wegen weiterer Mordtaten verurteilt, stieg der Anteil auf 85,0 Prozent ($r_{\text{phi}} = 499$; $p < .001$). Die logistische Regression zeigte, dass die Feststellung der besonderen Schwere der Schuld auch im Übrigen vor allem durch tatbezogene Umstände beeinflusst wurde. Wesentliche weitere Einflussfaktoren waren die Schädigung weiterer, nicht ermordeter Opfer, die Aburteilung weiterer, in ungleichartiger Realkonkurrenz stehender Taten, rücksichtsloses und brutales Vorgehen und eine hohe Vorstrafenbelastung.

Ebenfalls strafschärfend wirkte es sich aus, wenn der Angeklagte ein Zufallsopfer getötet hatte. Umgekehrt wirkte es gegen die Feststellung besonderer Schwere der Schuld, wenn der Täter ein Geständnis abgelegt und sich in der Hauptverhandlung einsichtig gezeigt hatte. Mit den genannten Variablen konnte ein hohes Maß an Varianz erklärt werden (Nagelkerkes $R^2 = .745$).

Die Milderung der lebenslangen Freiheitsstrafe ging in der weit überwiegenden Zahl der Fälle (80,0 Prozent) auf die Annahme verminderter Schuldfähigkeit (§ 21 StGB) zurück. Eine nennenswerte Rolle (8,9 Prozent) nahmen nur noch die Beihilfemilderungen (§ 27 Abs. 2 StGB) ein. Von den übrigen Milderungsmöglichkeiten machten die Gerichte nur selten Gebrauch (Unterlassen, § 13 Abs. 2 StGB; Fehlen besonderer persönlicher Merkmale, § 28 Abs. 1 StGB; Aufklärungshilfe, § 46b Abs. 1 StGB; junges Alter des Verurteilten, § 106 Abs. 1 JGG). Dies galt auch für die von der Rechtsprechung entwickelte »Rechtsfolgenlösung« bei Vorliegen außergewöhnlicher schuld mindernder Umstände (BGHSt 30, 105), für die im Untersuchungsgut nur zwei Anwendungsfälle (4,4 Prozent) gefunden werden konnten. Die Strafhöhen, die von den Schwurgerichten in diesen Fällen ausgesprochen wurden, lassen sich Tab. 5 entnehmen.

TAB. 5: MILDERUNGSGRÜNDE UND SCHWERE DER (EINZEL-) STRAFE



Für die Entscheidung zur Strafmilderung erwiesen sich vor allem täterbezogene Umstände als bedeutsam. In der logistischen Regression setzten sich das Geständnis, die Tötung im Affekt, die psychische Störung des Verurteilten, seine Gehilfenstellung, die Stabilisierung seiner Lebensverhältnisse nach der Tat sowie der Umstand, dass nur ein Mensch getötet wurde und es sich dabei um eine Spontantat gehandelt hatte, als entscheidende Einflussfaktoren durch. Mit den genannten sieben Merkmalen konnte auch hier ein hohes Maß an Varianz erklärt werden (Nagelkerkes $R^2 = .710$).

Die genannten Verteilungen entsprachen im Wesentlichen den Erwartungen. Hinweise auf den Einfluss verfahrensfremder Umstände konnten nicht ermittelt werden. Die Untersuchung lieferte insbesondere keine Hinweise auf den Einfluss regionaler Unterschiede, was in den Fällen der schweren Kriminalität wie Mord vor allem auf die steuernde Kontrolle durch den Bundesgerichtshof zurückzuführen sein dürfte.

VII. ZUSAMMENFASSUNG

Fasst man den bisherigen empirisch-kriminologischen Forschungsstand zusammen, zeigt sich folgendes Bild:

1. Trotz geringer, oftmals nur einstelliger Verurteilungszahlen pro Jahr in den einzelnen Bundesländern stellen die »Lebenslänglichen« im Vollzug einen vergleichsweise hohen Anteil der Gefangenen.
2. § 57a StGB ist kein rechtspolitisches Allheilmittel. Mehr als zehn Prozent der »Lebenslänglichen« versterben im Vollzug.
3. Bei etwa jeder fünften Verurteilung wegen vollendetem Mordes – und damit keineswegs nur in wenigen Ausnahmefällen – wird von den Schwurgerichten die »besondere Schwere der Schuld« angenommen.
4. In knapp einem Viertel der Fälle wird für vollendetem Mord eine zeitige Freiheitsstrafe verhängt. Die größte Bedeutung hat dabei die Strafmilderung wegen erheblich verminderter Schuldfähigkeit nach § 21 StGB.

5. Die im Gesetz absolut angedrohte lebenslange Freiheitsstrafe wird in der Praxis wie eine zeitige Freiheitsstrafe gehandhabt. Soweit von den Gerichten die lebenslange Freiheitsstrafe ausgesprochen wird – sei es mit oder ohne Feststellung der »besonderen Schwere der Schuld« –, ist die tatsächliche Dauer der Strafe für den Betroffenen nicht kalkulierbar.

Dr. Tobias Müller-Monning

LEBENSLANGE HAFT – MEDIUM ZUR VERGANGENHEITSBEWÄLTIGUNG ODER ZUKUNFTSZERSTÖRER?

PERSPEKTIVEN DER GEFÄNGNISSELSORGE

EINFÜHRUNG

Gefängnisseelsoerger*innen treffen – insbesondere in den Anstalten der Sicherheitsstufe eins – auf Gefangene, die zu einer lebenslänglichen Freiheitsstrafe verurteilt wurden, sogenannte Lebenslängliche; umgangssprachlich als »LLer« bezeichnet. Viele Seelsoerger*innen begleiten diese Gefangenen über Jahre hinweg, manche auch im schwierigen Prozess der Entlassung, die nicht bei allen gelingt. Die Evangelische Konferenz für Gefängnisseelsorge in Deutschland wird von ca. 280 Pfarrerinnen und Pfarrern gebildet, die in elf Regionalkonferenzen über Staatskirchenverträge und Vereinbarungen den Zugang in die Haftanstalten bekommen. Sie sind Grundrechtsträger und sollen das Recht auf freie Religionsausübung nach Artikel 4 Grundgesetz gewährleisten. Die Seelsorge kommt als eigener Abschnitt in allen 16 Strafvollzugsgesetzen vor und ist durch die §§ 53, Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 / 97 Abs. 1 Nr.1 / 160 a Nr. 1 mit ähnlichen Rechten ausgestattet wie ein Rechtsanwalt.

Die Evangelische Konferenz für Gefängnisseelsorge in Deutschland hat sich bereits in einer Stellungnahme im Mai 1992 gegen die lebenslängliche Freiheitsstrafe ausgesprochen.¹ Auch in ihrem letzten Reader »Zur Zukunft des Gefängnisystems« von 2017 fordert die

¹ »Gefängnisseelsoergerinnen und Gefängnisseelsoerger begleiten auch zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilte Menschen. Dabei erleben wir die Auswirkungen einer zeitlich nicht befristeten Strafe als Leben zerstörend. Wenn auch immer wieder versichert wird, daß dies ethisch nicht erlaubt und rechtsstaatlich nicht gewollt ist, sprechen doch die Tatsachen dagegen. Angesichts der weithin hoffnungslosen Alltagswirklichkeit der zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilten Menschen wollen und können wir nicht schweigen.« Votum gegen die Lebenslange Freiheitsstrafe der Ev. Konferenz für Gefängnisseelsorge vom Mai 1992 siehe: https://www.gefaengnisseelsorge.de/fileadmin/mediapool/gemeinden/E_gefaengnisseelsorge/PDFs/Stellungnahmen/Lebenslaenglich_1992.pdf